

8/SN-44/ME von 2

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

WIEN, I.,
WEIHBURGASSE 10-12

POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 213
1011 WIEN

Fernruf: 52 69 44

Girokonto: 000-00167

Erste Österr. Spar-Casse
Wien, I., Graben 21

Unser Zeichen

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Wien

Dr.Ch/Ma

28. 1. 1984

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Nationalrats-Wahl-
ordnung 1971 geändert wird; Ein-
führung von Bestimmungen über
besondere Wahlkommissionen.-----

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 3 -GE/1984

Datum: 1. MRZ. 1984

Verteilt 1984-03-02 Sedlitz

Dr. Oetzwanger

In der Anlage übermittelt die Österreichische Ärztekammer
25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Ärztekammer für
Salzburg, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird; Einführung von
Bestimmungen über besondere Wahlkommissionen, mit der
Bitte um Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Für das Kammeramt

i. A. Honorat Dr. W. Urbarz
Kammeramtsdirektor

Beilagen



ÄRZTEKAMMER FÜR SALZBURG

5020 SALZBURG · SCHRANNENGASSE 2/II · TELEFON 71327 UND 71328

Postanschrift: 5024 Salzburg, Postfach 65
Bankkonto: Salzburger Landes-Hypothekenbank
»DVR: 0008206«An die
Österreichische ÄrztekammerWeihburggasse 10 - 1200 Salzburg - 2. FEB. 1984
1010 Wien

Salzburg, 30.1.1984/Dr.Fu/1/42

Betrifft: Änderung der Nationalrats-WahlordnungBezug: Rundschreiben 19/1984

Sehr geehrte Herren !

Die Neuregelung soll bettlägerigen Wahlberechtigten durch Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde ermöglichen, in ihrem Wohnungsbereich von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

Nach § 42 (1) ist eine ärztliche Bestätigung zum Nachweis der Bettlägerigkeit, ihres Grundes und Grades sowie der medizinischen Unbedenklichkeit erforderlich.

Dies setzt die Tradition der Gesetzgebung fort, in den verschiedensten Gesetzen die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung festzulegen, wobei die Patienten erfahrungsgemäß meist erwarten, daß die durch Vorschriften solcher Art administrativ belasteten Ärzte vom Recht auf Privat-honorar für die Ausstellung solcher Bestätigungen keinen Gebrauch machen.

Legistisch unklar erscheint im § 42 (1) der Ausdruck " sowie der medizinischen Unbedenklichkeit..... " .

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und zeichnen
mit vorzüglicher Hochachtung
für die:

Der Präsident:

Dr. Reiner Brettenthaler